# Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glaubitz

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 345) zuletzt geändert durch Artikel 9 des 2. Gesetzes zur Euro-bedingten und weiteren Änderung sächsischen Landesrechts vom 28.06.2001 (SächsGVBI. S. 426) und § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz- SächsBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBI. S. 54) zuletzt geändert durch Art. 3 HH-BegleitG 2001 u. 2002 vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBI. S. 513) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glaubitz wird wie folgt neu gefasst:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glaubitz

#### 1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebene Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/ Gebührenpflichtigen getragen. Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe folgender Sätze verlangt:

Einsatzkräfte 22,- €/Std.
Sicherungskräfte bei Veranstaltungen 8,- €/Std.
Kontrollkräfte bei Brandschauen/
Brandschutzbelehrung 18,- €/Std.

#### 2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde

### 2. 1. Löschfahrzeuge und Anhängegeräte

10,-€
21,-€
34,-€
3

#### 2.2. Geräte und Ausrüstungsgegenstände

2.2.1. Rauchabzuggerät	13,-€
2.2.2. Tragkraftspritze	18,-€
2.2.3. Gas - und Säureschutzanzug	27,-€
2.2.4. Atemschutzgerät	13,-€
2.2.5. Atemschutzmaske	10,-€
2.2.6. Mittelschaumpistole	6,-€
2.2.7. Motorkettensäge	18,-€
2.2.8. Tauchpumpe	3,-€
2.2.9. Trennschleifer	15,-€
2.2.10. Schwerschaumstrahlrohr	6,-€
2.2.11. Mittelschaumstrahlrohr	6,-€
2.2.12. Druckschlauch B	8,-€
2.2.13. Druckschlauch C	7,-€
2.2.14. Saugschlauch	6,-€
2.2.15. Standrohr	2,-€
2.2.16. Kübelspritze	1,-€
2.2.17. Gullyabdichtkissen	5,-€
2.3. Behälter	

E.O. I. / Idilalignoliation blo 100 Ettor	2.3.1.	Auffangbehälter bis	s 100 Liter
---	--------	---------------------	-------------

## 2.4. Kosten für gefahrene Kilometer

Fahrzeuge und ihre Anhänger (1 Std. Pumpenleistung entspricht 50 gefahrenen Kilometern) 1,34 €/km

## 3. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Stunde einer Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

8,-€

#### 3.1. Kosten für den Einsatz von Löschgeräten

Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand der Füllpreis und die Prüfung in Rechnung gestellt.

### 3.2. Kosten für den Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## 3.3. Kosten für die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien und Ölbinde-, Säurebinde und Schaummitteln

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien und Ölbinde-, Säurebinde und Schaummitteln wird entsprechend der Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

## 3.4. Kosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes und der Durchführung von Brandverhütungsschauen im Sinne des Brandschutzgesetzes

Stundenvergütung Brandschutzbelehrungen

Personalkosten gemäß

Kostenverzeichnis

Pkt. 1

Brandverhütungsschau

Personalkosten gemäß Kostenverzeichnis

Pkt. 1

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Glaubitz, den 17.12.2001

Lotze

Bürgermeister

